



KRANKENSTAND und DIENSTVERHINDERUNG

aus wichtigem Grund



Tim Reckmann / pixelio.de

Stand: 2021

Impressum:



VAAÖ – Verband Angestellter Apotheker Österreichs
Berufliche Interessenvertretung

Spitalgasse 31, A – 1091 Wien
Tel.: 01/404 14 400
www.vaaoe.at

**Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung!**

© VAAÖ 2021

Personenbezogene Begriffe sind unabhängig vom grammatischen Geschlecht geschlechtsneutral zu verstehen.

Krankenstand

Wo finde ich die wichtigsten Bestimmungen dazu?

Geregelt in § 8 Abs. 1, 2 u. 8 und § 9 Abs. 1 u. 3 Angestelltengesetz (AngG) und Art. VIII Kollektivvertrag für Pharmazeutische Fachkräfte (KV).

Welche Pflichten hat der Dienstnehmer (DN) im Falle einer Erkrankung?

Eine Erkrankung ist dem Dienstgeber (DG) innerhalb von 24 Stunden (am besten unverzüglich) **bekannt zu geben**. Bei **ausdrücklichem Verlangen** durch den DG, das in jedem Erkrankungsfall wiederholt werden muss, ist eine **kassenärztliche Krankenstandsbestätigung** beizubringen. Um welche Erkrankung es sich handelt, muss dem DG nicht mitgeteilt werden! (Es ist lediglich zwischen einer durch einen Arbeitsunfall entstandenen und sonstigen Erkrankung zu unterscheiden). Da ein Arzt max. einen Tag rückwirkend krankschreiben kann, sollte eine Krankenstandsbestätigung immer gleich am ersten Tag der Erkrankung eingeholt werden.

Welche Folgen hat das Fehlen der ärztlichen Bestätigung?

Der DG kann für die nicht belegte Zeit die **Entgeltfortzahlung (EFZ) einstellen**.

Stellt sich durch das Nichtbeibringen der Bestätigung die Abwesenheit als **Arbeitsverweigerung** dar, kann unter Umständen eine **Entlassung** berechtigt sein.

Wie lange besteht Anspruch auf EFZ?

Der DN hat je nach Dauer des Dienstverhältnisses Anspruch auf EFZ:

Dienstjahr	Anspruch bei Krankheit	Anspruch bei Arbeitsunfall
Im 1. Dienstjahr	6 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen
Ab dem 2. Dienstjahr	8 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen
Ab dem 16. Dienstjahr	10 Wochen voll + 4 Wochen halb	10 Wochen
Ab dem 26. Dienstjahr	12 Wochen voll + 4 Wochen halb	10 Wochen

Der EFZ-Anspruch gilt für alle Erst- und Folgeerkrankungen und pro Dienstjahr.